

MetaSol GmbH

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 01.01.2004

MetaSol GmbH
Geschäftsführer: K. Stets
Frankenheimer Str. 26
04435 Dölzig
Deutschland

Grundlage einer dauernden und bleibenden Zusammenarbeit sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch können wir nicht darauf verzichten, abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen nachstehende Punkte zu vereinbaren. Ausdrücklich widersprechen wir etwa entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

I. Angebot und Vertragsabschluß

1. Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Geschäftsbedingungen unserer Kunden haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn diesen durch uns auch ausdrücklich nicht widersprochen worden ist.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden sowie telefonischer oder sonstiger Absprachen.

II. Umfang und Leistungspflicht

1. Für den Umfang der Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Muster, die einem Auftrag zu Grunde liegen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.
3. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. Die darüber erteilte Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung fällig.
4. Mehr- und Mindermengenerlieferungen von bis zu 10% der gesamten Bestellmenge gelten als vertragsgemäß und berechtigen den Käufer nicht zur Rüge der Ware nach § 377 f. HGB.
5. Bei einer Lieferung auf Abruf hat die Abnahme der Ware durch den Kunden innerhalb von 6 Montagen, nach dem wir die Abrufbereitschaft mitgeteilt haben, zu erfolgen. Bei einem Zeitraum darüber hinaus behalten wir uns vor, je angefangenen Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% des Bestellwertes zu berechnen, und zwar so lange, bis der Gesamtbestellwert erreicht worden ist. Die Ware geht in diesem Fall in das Eigentum des Kunden über. Eine Berechnung Einlagerungsmiete ab dem siebenten Monat behalten wir uns ausdrücklich vor.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ab Lieferwerk zuzüglich der am Tage der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Bei Teilen die in Preislisten ausgewiesen sind, erfolgt die Lieferung zu den Preisen der am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preisliste. Wir sind berechtigt, im Falle einer unvorhersehbaren Erhebung bzw. einer Erhöhung von Einfuhrzöllen, -steuern, Importabgaben oder Zollbearbeitungskosten usw. den geltenden Abnahmepreis für den Käufer in zumutbarer Höhe an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Eine Anpassung nach erfolgter Lieferung ist ausgeschlossen. Die Anpassung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe. Eine Anpassung nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleibt hiervon unberührt.
2. Festpreise oder von den jeweils gültigen Preislisten abweichende Preise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Festpreise gelten insbesondere bei Abrufaufträgen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Nach Ablauf der sechs Monate bzw. des anderweitig vereinbarten Zeitraumes behalten wir uns vor, zumutbare Zuschläge auf den Festpreis in Höhe der seit der Mitteilung der Abrufbereitschaft gestiegenen Einzel- und /oder anteiligen Gemeinkosten der bestellten Ware zu erheben.
3. Die Zahlung der fälligen Rechnungen hat ausschließlich und ausdrücklich nur an uns und dabei, insofern nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zu erfolgen:
 - a) 2 % Skonto bei Zahlung in bar, Scheck oder Überweisung – Eingang bzw. Gutschrift auf unserem Konto bei Anlieferung (Rechnung vorab per Fax),
 - b) 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum.Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber oder vorbehaltlich der Diskontfähigkeit angenommen. Sämtliche Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar fällig.

4. Bei verspäteten Zahlungen werden Zinsen in Höhe von 5% über dem aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluß bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach bankmäßigen Gesichtspunkten hindern, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen – ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa entgegengenommener Wechsel – Sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Lieferzeit

1. Bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen oder bei Hindernissen, für die unsere Lieferanten verantwortlich sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstanden sind.
2. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Verzug auf grober Fahrlässigkeit beruht. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören u. a. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln bei uns oder beim Hersteller sowie behördliche Anordnungen usw. – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, angemessene Verlängerungen der Lieferfristen zu verlangen oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzforderungen aus vorstehenden uns gegenüber in jeglicher Form lehnen wir ausdrücklich ab.

V. Gefahrenübergang und Entgegennehmen der Ware

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder Abholer, jedoch spätestens mit dem Verlassen des Herstellerbetriebes, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch bei Transport der Ware mit Transportmitteln des Herstellers.
2. Etwaige Mängel oder Beanstandungen sind unverzüglich und schriftlich geltend zu machen, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Übernahme der Ware vom Spediteur, Frachtführer, Abholer usw.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bestehender Forderungen vor. Zahlt der Kunde mit Scheck, oder stellen wir ihm hierfür einen Refinanzierungswechsel aus, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn wir aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrage, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns derart, daß wir als Hersteller/Lieferant gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
2. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereist jetzt zur Sicherung unserer sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an- und abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Eine dem Käufer gewährte Einzugsermächtigung erlischt, wenn für das Unternehmen des Käufers Insolvenzantrag gestellt wird.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Grund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Verkäufer bekanntzugeben.
4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Käufer um mehr als 30%, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte sind wir unverzüglich hiervon zu unterrichten.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Vorbehaltgutes nach Mahnung berechtigt. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
7. Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an uns ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten, in unserem Eigentum stehenden Ware. Das gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so daß wir in einem solchen Fall nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden können.

8. Die Forderungen von dem Käufer zahlungshalber oder an Zahlungs Statt hereingenommener Wechsel werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Übergabe der Wechsel wird dadurch ersetzt, daß der Käufer die hereingenommenen Wechsel für uns verwahrt.

VII. Haftung für Mängel der Lieferungen

1. Die Lieferung ist unverzüglich nach dem Eintreffen an dem Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Unterbleibt diese Untersuchung, so ist jegliche Gewährleistungspflicht für uns ausgeschlossen.
2. Verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Lieferung bei uns schriftlich eingegangen ist.
3. Das Material ist in jedem Falle vor Weiterverarbeitung bzw. Weiterversand zu prüfen. Für etwaige nach Weiterverarbeitung erst angezeigte Mängel und Schäden haften wir nicht.
4. Bei begründeten Beanstandungen nehmen wir lediglich die Ware, soweit sie sich noch im Zustand der Anlieferung befindet, zurück und ersetzen sie unentgeltlich durch einwandfreie Ware bzw. bessern diese bis zu drei mal nach. Zur Ermöglichung dieser Nachbesserung verpflichtet sich der Käufer ausdrücklich. Nach unserer Wahl können wir auch an Stelle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung dem Kunden auch den Kaufpreis erstatten, der auf die Materialmenge entfällt, die fehlerhaft ist. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird nur solange Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand.
5. Schadensersatzansprüche jedweder Art, soweit sie nicht auf Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche, die auf schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bzw. auf dem groben Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen beruhen, sind ihrer Höhe nach auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
6. Der Käufer verpflichtet sich, Folgekosten jedweder Art aus oben benannten Gründen sowie aus verspäteten Lieferung gegenüber dem Verkäufer nicht weiter zu berechnen. Dies gilt sowohl für den Liefergegenstand wie auch bei fehlgeschlagenen Ersatzlieferungen bzw. Ausbesserungen.

VIII. Rücktrittsrecht des Kunden

1. Der Kunde kann im Falle der Unmöglichkeit der Leistung vom Vertrag zurücktreten.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Geschäftsbedingungen vor und gewährt der Kunde uns, wenn wir uns im Verzug befinden, eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung ablehnt und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt von der bemängelten Leistung berechtigt, wenn diese Bemängelung durch uns zu vertreten ist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Kunden oder durch sein Verschulden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland., soweit nicht anderes verbindlich vereinbart worden ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des ausliefernden Herstellers. Gerichtsstand ist Nürnberg / Fürth. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.